

Bündnis 90/Die Grünen | ödp, Fraktion der Regionalverbandsversammlung

**An den
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg**

**Sehr geehrter H. Verbandsdirektor Franke,
sehr geehrter H. Vorstandsvorsitzender Kugler,
sehr geehrte Damen und Herren**

**im Auftrag der Fraktion B90/Die Grünen / ÖDP übergeben wir ihnen das folgende
Schreiben.**

**Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Lenski und Dr. Ulrich Walz**

- Positionspapier -

**Stellungnahmen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und ÖDP im RVBO zur
Fortschreibung Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2020 bis 2035**

Der seit 1996 gültige Regionalplan soll mit der sich im Verfahren befindlichen Fortschreibung 2020 bis zum Jahr 2035 abgelöst werden. Der bisher vorliegende Entwurf hat nach der 1. Offenlegung im Jahr 2019 zu mehreren Tausend Stellungnahmen und Einwendungen geführt. Er enthält also erhebliches Konfliktpotential, das mit Respekt und Verantwortung für den Planungszeitraum behandelt werden muss.

Auf Grund der Tragweite dieser Planung, die den aktuellen Zielen der Landesplanung Rechnung tragen muss, haben wir uns sehr intensiv nach der letzten konstituierenden Sitzung des Gremiums Ende 2019 mit den Inhalten beschäftigt. Wir haben auch die wichtigsten Stellungnahmen angefordert und vor wenigen Tagen erhalten.

Die neugebildete Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-ÖDP schließt sich der massiven Kritik der uns vorliegenden Stellungnahmen, insbesondere der Landesnaturschutzverbände und des RP Tübingen an zu hohen Flächenverbrauch der Planung an, welcher im klaren Widerspruch zu den im LEP und im Koalitionsvertrag postulierten Zielen steht. Des Weiteren teilen wir die hier formulierte kritische Bewertung der angewandten Methodik zur Ermittlung der Flächenbedarfswerten für Siedlung und Gewerbe/Industrie.

Nach eingehendem Studium der Fortschreibungsunterlagen kommen wir zu vorläufigem Ergebnis

49 Zusammenfassung:

50

- 51 • Der momentan vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans 2020 bis
- 52 2035 ist für uns nicht genehmigungsfähig.
- 53 • Er widerspricht eigenen Zielen und Grundsätzen und verwirklicht nicht die
- 54 vorgegebenen Ziele der Raumordnungsbehörden (LEG,ROG,LPlG).
- 55 • Es sind vielseitige Einwendungen und Bedenken eingegangen, die wir für sehr
- 56 berechtigt halten.
- 57 • Wir fordern die konsequente und konkrete Umsetzung aller geltenden gesetzlichen
- 58 Bestimmungen des LEP, des ROG und des LplG, sowie des im Mai 2016 vereinbarten
- 59 Koalitionsvertrags.
- 60 • Es fehlt der Landschaftsrahmenplan und damit die Formulierung und Konkretisierung
- 61 der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Gesamtfortschreibung.
- 62 • Es sollte sichergestellt werden, dass die nach Verabschiedung geltenden Vorgaben
- 63 des Regionalplans 2020 bis 2035 von allen Kommunen der Region verbindlich in
- 64 deren Bauleitplanungen aufgenommen und beachtet werden müssen
- 65 • Wir fordern ein permanentes Monitoring, das die Aktivitäten der Kommunen erfasst,
- 66 deren Kompensationsmaßnahmen einfordert und die Verbandsversammlung
- 67 regelmäßig darüber informiert wird.
- 68

69 **Nachfolgend zählen wir die wichtigsten Einwendungen auf.**

70 **Unsere Recherchen sind noch nicht abgeschlossen.**

71 **Die Nummerierung folgt derjenigen im Regionalplanentwurf**

72 <https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan>

73

74 **1.Grundsätze und Ziele:**

75 In 1.1. sind nur Grundsätze ausgewiesen. G(3) und G(4) müssten **Ziele** sein, ferner G(5) im

76 Zusammenhang mit 1.2 Z(2)

77 In 1.3 müsste **als Ziele** der Nutzung des tiefen Untergrundes G(2) und G(3) lauten. Der Vorsorge

78 gegenüber Wasservorkommen jeglicher Art muss höchste Priorität eingeräumt werden.

79 **Fazit: Den Zielen im LEP bei 2.2, 2.3, 2.4 wird nicht gefolgt.**

80

81 **2.4 Siedlungsentwicklung**

82

83 **Flächenverbrauch und Bevölkerungszahlen:**

84 Im Gutachten Acocella (Einzelhandel S.5-6; Daten 2014 - 2030) bzw. eigenen Berechnungen (nach

85 StaLa 2017; Daten 2017-2035) nimmt die Bevölkerung im Fortschreibungszeitraum des

86 Regionalplans des RVBO von 2020 – 2035 um 1,5 % zu, von ca. 635.000 auf 645.000 Einwohner

87 (Anlage 1). Die Betrachtung der Bevölkerungsgruppen zeigt, dass die Gruppe der künftigen

88 Leistungsträger, die 20 - 60 Jährigen bis 2035 um ca. 9% abnimmt. Genauer: Die unter 20 bis

89 40Jährigen nehmen um ca. 4,7%, die 40-60 Jährigen um 9% ab, die Gruppe der 60– 85 Jährigen

90 nimmt um mehr als 18% zu. Die Bedarfe für Wohnen, Mobilität, Arbeitsplätzen, Gesundheit inkl.

91 Klimaschutz werden sich also deutlich in Quantität und Qualität verändern müssen.

92 Aus Daten des Statistischen Bundesamtes (<http://www.statistik-bund.de>) lässt sich ablesen, dass sich

93 zwischen 2020 und 2050 die deutsche Bevölkerung von 80 Millionen auf 65-70 Millionen verringern

94 wird.

95 Im Beschluss des Planungsausschusses v. 13.4.16. wird von ca. 15.000 EW als Bevölkerungszuwachs

96 ausgegangen. Aus der angehängten Grafik lässt sich ablesen, dass ab ca. 2025 keine Zunahme,

97 sondern Stagnation zu erwarten ist.

98

99 **Der Entwurf widerspricht auch dem eigenen Grundsatz 1.1. (3):**

100 „Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die
101 Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den
102 Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt
103 werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei
104 ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere
105 zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes
106 Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten“.

107

108 **Fazit:** Die demografische Entwicklung – Altersstrukturen- wird nicht angemessen umgesetzt. Der
109 Regionalplanentwurf geht somit von überhöhten Zahlen der Bevölkerungsentwicklung aus und
110 leitet daraus überhöhte Zahlen des Flächenverbrauchs für Siedlung und Gewerbe ab.

111 Den vorliegenden Bedarfsansätzen können wir nicht folgen. Die Flächenbedarfe müssen deutlich
112 reduziert werden. Als Kompromiss könnten wir die Netto-Null akzeptieren mit dem Zusatz, bei sind
113 ändernden Rahmenbedingungen durch Zuwachs (Geburten, Zuzug durch Flüchtlingsströme,
114 Verlagerung von Produktion zurück ins Land) den Regionalplan dann anzupassen.

115

116 Außerdem sind die im Leitbild des LEP zur räumlichen Entwicklung ausgeführten Ziele
117 Nachverdichtung, Flächenrecycling und sparsamer Umgang mit Fläche im Plan nicht erkennbar (z.B.
118 1.4. 1.8, 1.9).

— 118

119 Damit widerspricht der RegPlan den Vorgaben des LEP und ist nach unserer Auffassung nicht
120 genehmigungsfähig.

121

122 **2.4.1 Flächenbedarf /weiße Flächen und Zuschläge:**

123 Neben den ausgewiesenen VRG für Wohnungsbau (305 ha) sowie Gewerbe und Industrie (938 ha),
124 werden in der Raumnutzungskarte weitere „weiße Flächen“ um die einzelnen Kommunen
125 dargestellt. Diese dienen der Ausweisung lokaler Siedlungs- und Gewerbeflächen. Hier sieht der
126 Planentwurf zusätzliche bebaubare Fläche vor, ohne dass über diese eine Größenangabe gemacht
— 127 wird oder die, der Ausweisung zu Grunde liegenden Planungskriterien, aufgeführt werden. Diese
128 Form der Planung ist weder transparent noch nachvollziehbar. Sie lässt darüber hinaus keine
129 lenkerische Funktion oder den Willen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erkennen. **Wir**
130 **lehnen sie deshalb ab und fordern eine begründete lokale Flächenausweisung mit Größenangaben.**
131 **Ebenso lehnen wir die unter 2.4.1 G (1) genannten Zuschläge für Gemeinden mit**
132 **Wanderungsgewinnen ab, da diese die Zielsetzungen des LEP konterkarieren.**

133

134 In diesem Zusammenhang vermissen wir folgende Datenerhebungen, die in die
135 Flächeninanspruchnahme einfließen müssen:

- 136 • Potenzialprüfungen der Kommunen nach dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung.
- 137 • Aufstellung der bisher nach § 13 b bebauten und für die Erschließung vorgesehenen Flächen
138 nach Landkreisen, Darunter fallen auch Arrondierungen von bebauten Siedlungsbereichen,
139 die nicht im Flächennutzungsplan 1996 ausgewiesen und berechnet worden sind.
- 140 • Leerstandskataster. Siehe auch RegPlan 2.5.0 G (2).
- 141 • Sind Flächenausgleiche bei neuen Flächeninanspruchnahmen vorgesehen z. B. durch
142 Entsiegelung, regenerativer Energiegewinnung, Anlegung von Waldflächen und Biotopen,
143 Reduzierung von Parkplätzen durch Umwandlung in beschattete Aufenthaltsbereiche, etc?

144

145 **Fazit:** Wir gehen davon aus, dass zu den genannten Punkten Aufstellungen vorliegen? Welche ?
146 Wurden sie in die Berechnungen des Plans eingearbeitet?

147

148 **G (4) sollte zu Z (4) erhoben werden.**

149 **Die Tabelle mit den Siedlungsdichten muss angepasst werden: Eine generelle Erhöhung in der**
150 **Größenordnung von 10 EW/ha ist der Herausforderungen zur Reduktion des Flächenverbrauchs**
151 **angemessen. Außerdem resultiert ein Klimaschutzeffekt daraus.**

152

153 Bei **Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung** werden zum Teil weit über ihren
154 vorgesehenen Bedarf hinaus Siedlungsflächen ausgewiesen, die Auswirkungen auf die vorhandene
155 Infrastruktur haben können. Siehe Beispiel in Anlage 4.

156
157 Im Beschluss des Planungsausschusses v. 13.4.16 heißt es : „Der relativ geringe Bedarfswert im
158 Bodenseekreis ist v.a. auf die hohe Zahl an Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung
159 zurückzuführen“ (Seite 3 PA).

160 Wir sehen erhebliche Differenzen zwischen IST und Sollwert(=Beschluss).

161
162 Zu RegPl. 1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum Z (2) sehen wir erhebliche
163 Differenzen. Auch widerspricht das dem Ziel „Minderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des
164 Bodensees“ 2.4.0 Z (5).

165

166

167 **Fazit: Eine kumulative Flächeninanspruchnahme lehnen wir ab. Sie widerspricht den Vorgaben der**
168 **Landespolitik.**

169 **Wir berufen uns bei der Bewertung dieser Sachverhalte auf Ziele des Landesentwicklungsplans**
170 **(2.2.3.1 Z; 2.2.3.2 Z und G, 2.2.3.4 (G), 2.2.3.7 (G), 2.3.1.2 (Z), 2.4.1.1 (G), 3.1.9 Z: u.a.), des**
171 **Raumordnungsgesetzes (§2 Punkt 6) und des Landesplanungsgesetzes (§11 2.)** (Zitatauszüge in
172 Anlage 2). **Diese Ziele werden nicht umgesetzt.**

173 **Eine Orientierung am politischen Ziel der Netto-Null Versiegelung, wie es im Koalitionsvertrag für**
174 **Baden-Württemberg und in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016-**
175 **vorgesehen ist, erkennen wir nicht.**

176 **Diese Ziele gilt es bis 2035 deutlich voranzubringen.**

177 **Die vorgegebenen Ziele der Raumordnungsbehörden können nicht abgewogen werden.**

178

179 **2.6. Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe**

180 Den ermittelten Flächenansatz beurteilen wir als deutlich zu hoch. Die angewandte Methode TBS-
181 GIFPRO zur Bedarfsermittlung sehen wir, unter Berufung auf die Gewerbeflächenstudie des Landes
182 BW, kritisch. Laut Gewerbeflächenstudie führt diese Methode tendenziell zu einem zu hohen
183 Flächenansatz. Verstärkt wird dies durch die Tatsache, dass das zu Grunde liegende Basisjahr der
184 Hochrechnung der Prognosewerte aus dem Zeitraum eines konjunkturellen Hochs stammt.

185

186 Die Darstellung der zusätzlichen lokalen Gewerbeflächen (weiße Flächen) ohne Größenangabe
187 lehnen wir entschieden ab!

188

189 Die erstellten Umweltgutachten, Natura 2000 Prüfung und artenschutzfachliche Prüfung werden bei
190 der Ausweisung der VRG nach unserer Ansicht nicht ihrem Ergebnis entsprechend berücksichtigt.
191 Hier fordern wir zu den Standorten Kressbronn, Meckenbeuren Ehrloserweiterung, Amtzell/
192 Wangen i.A., Bad Waldsee Wasserstall, Baienfurt/ Baintd, Herbertingen und Hohentengen eine
193 vertiefte Umweltprüfung.

194

195 Im Regionalplanentwurf werden u.a. Uhldingen Mühlhofen und Kressbronn als Gemeinden mit
196 Eigenentwicklung definiert. Aus diesem Grund sehen wir die Ausweisung von VRG für Industrie und
197 Gewerbe in diesen Kommunen sehr kritisch.

198

199 Die Abweichung vom Anbindegebot für die VRG Wangen i.A. Pfullendorf Wattenreute, Bad Wurzach
200 Brugg, FN Hirschlatt und Kissleg IKOWA unter 2.6.1 Z (3) stellen wir in Frage.

201

202 Die vorrangige Ausweisung der VRG für Industrie und Gewerbe und hierbei insbesondere die der IKG
203 2.6.1 (4) darf nicht kumulativ erfolgen. Innerhalb dieser Ausweisungen müssen die lokalen Standort
204 entfallen. Dies muss im Planungsentwurf dargestellt werden.

205

206 **Fazit:** Wir stehen dafür ein, dass die nahezu 1.000 ha neu vorgesehenen Gewerbeflächen deutlich
207 reduziert werden. Damit kann eine nachhaltige Entwicklung des Gewerbes durch Konzentrierung
208 auf Erweiterung im Bestand gefördert werden. Hierfür sehen wir erhebliche Potenziale.
209 Von den vorgesehenen 32 Flächen sehen wir nach einer internen Gesamtabwägung der uns zur
210 Verfügung stehenden Umweltprüfungen und Stellungnahmen u.a. die Stellungnahmen der
211 Naturschutzverbände nur 5 (circa 190 ha) ohne Bedenken und 7 (circa 240 ha) mit „leichten“
212 Bedenken. Die restlichen 20 Flächen (circa 570 ha) sind mit großen Bedenken versehen. Diese
213 reichen von „weiter untersuchen/neu suchen“ über verkleinern bis hin zur kompletten
214 Ablehnung.“

215

216 **2.7. Einzelhandelsgroßprojekte**

217 Die aufgeführten Ziele definieren mehrfach Ausnahmen. Hier ist nicht klar zu sehen, was und welche
218 Projekte sinnvoll und gewünscht sind. Es ist Tür und Tor geöffnet für jedwede Ansiedelung auch auf
219 der Grünen Wiese.

220 Zentral für uns ist 2.7.0 Z (5) Beeinträchtigungsverbot. Zentral örtliche Einzelhandelsangebote
221 (Dorfläden) halten wir für essentiell notwendig, um die Versorgung im ländlichen Raum nachhaltig zu
222 sichern. Hierfür fehlt eine Zielangabe. Stattdessen wird durch die vielen Ausnahmen deren Sicherung
223 und Weiterentwicklung verhindert.

224 **Fazit:** Wir erwarten Präzisierungen und ausdrückliche Förderung von kleinen
225 Einzelhandelsstrukturen im ländlichen Raum.

226

227 **3. Regionale Freiraumstruktur:**

228 Die bisher (1996) ausgewiesenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft und für den
229 Hochwasserschutz werden nicht mehr dargestellt und in der Begründung durch die Regionalen
230 Grünzüge/Grünzäsuren abgelöst. Dies ist nicht deckungsgleich und nicht vereinbar mit den Vorgaben
231 des Landes.

232 Die für die Freiraumstruktur genannten Flächen im Vergleich 1996 zu 2020 sind unterschiedlich
233 gerechnet und führen zu einem nicht nachvollziehbaren Ergebnis (z.B. werden 1996 nur die
234 Regionalen Grünzugflächen, 2020 aber die Grünzugflächen und Grünzäsuren gerechnet)
235 Für eine Beurteilung der Flächenveränderungen ist eine Aufstellung der Flächenarten erforderlich,
236 die mit den Flächenerhebungen des StaLa 1996 und 2018 verglichen werden können. Wir werden
237 diese Aufstellung gesondert beantragen und die fehlenden Informationen darstellen.

238

239 Zudem ist für uns nicht plausibel, warum Grünzüge, gerade in sensiblen Gebieten, in denen die
240 Begründung für ihre Ausweisung in besonderem Maße gilt, aufgehoben werden dürfen, ohne dass
241 Gutachten plausibel belegen, warum der Schutzstatus entfallen kann.

242

243 **3. Freiraum**

244 Für das Regionale Freiraumkonzept sind 3 Bausteine erforderlich: Festlegung zur Regionalen
245 Freiraumstruktur im Regionalplan, Strategische Umweltprüfung und Landschaftsrahmenplan. Der
246 Baustein Landschaftsrahmenplan ist noch Ergebnis offen und nicht in der Fortschreibung integriert.

247 **Gem. § 10 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne für alle Teile des Landes Baden-Württemberg**
248 **aufzustellen (Abs. 2). Die hier konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des**
249 **Naturschutzes sind, soweit sie raumbedeutsam sind, bei der Festlegung von Zielen des**
250 **Regionalplans zu berücksichtigen (Abs. 3).**

251 Da der Landschaftsrahmenplan grundsätzlich eine große inhaltliche Schnittmenge mit den

252 Festlegungen des Regionalplans zur regionalen Freiraumstruktur sowie der Strategischen
253 Umweltprüfung des Regionalplans besitzt, muss der Landschaftsrahmenplan als essentielle
254 Grundlage für die Regionalplanung angesehen werden.

255 **Fazit:** Durch das Fehlen einer Landschaftsrahmenplanung ist eine schlüssige Bewertung der
256 Schutzgüter nicht möglich. Der RegPlan ist wegen fehlender Landschaftsrahmenplanung nicht
257 genehmigungsfähig

258 **3.2. Gebiete für besondere Nutzungen**

259 **Gewässerschutz-Gewässerökologie:**

260 Auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird im Umweltbericht hingewiesen.

261 Es fehlen Ziele, die diese Umsetzung verbindlich vorschreiben.

262 Die WRRL ist bis 2021 (2. Zyklus) und bis spätestens 2027 (3. Zyklus) umzusetzen.

263 **Wir erwarten, dass diesbezüglich eindeutige Zielsetzungen im Plan formuliert werden**

264

265 **Vorbeugender Hochwasserschutz in der Regionalplanung:**

266 Für die Wasserflächen der Region (Flüsse, Seen, Bodensee) liegen exakte Hochwassergefahrenkarten

267 des Umweltministeriums (LUBW) vor. Sowohl die Landesgesetze Baden-Württemberg als auch die

268 Maßnahmenvorgaben der Regierungspräsidien Baden-Württemberg verpflichten bei der

269 Fortschreibung von Regionalplänen, die Hochwassergefahrenkarten HQ15 bis HQ100 planerisch

270 auszuweisen und so zu beschreiben, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung

271 (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) die Kommunen verpflichtet werden, auf bauliche

272 Maßnahmen und sonstigen den Hochwasserschutz beeinträchtigende Handlungen zu verzichten. Es

273 ist sicherzustellen, dass das hohe Schutzgut Mensch geschützt und wirtschaftliche Schäden

274 vermieden werden.

275 Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben erfüllt diese

276 umzusetzenden Vorgaben nicht. Der Hinweis, diese Hochwassergefahrenkarten seien durch die

277 Regionalen Grünzüge abgedeckt, ist untauglich. Regionale Grünzüge beschreiben weder die

278 Handlungen zum Schutz gegen Hochwasser noch enthalten Sie die Landesvorgaben und die

279 geforderten Maßnahmen der Regierungspräsidien. Unverzichtbar ist, dass die Hochwasserbereiche in

280 den vorhandenen Siedlungsbereichen integriert sind und zum Schutz der Menschen und

281 wirtschaftlicher Güter beschrieben und entsprechend der VwV des Wirtschaftsministeriums im Plan

282 kenntlich gemacht sind. Diese zwingenden Vorgaben erfüllt der vorliegende Plan nicht.

283

284 **3.3. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und 3.4. Gebiete für den Abbau**

285 **oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Bezug auf die vorgezogene** 286 **Fortschreibung)**

287 Aus unserer Sicht müssen die Punkte 3.3 und 3.4. im Zusammenhang gesehen werden. Die Ziele bei

288 3.3.0 Z(2) und bei 3.3.1 Z(1) und Z(2) der RegPlan-Fortschreibung werden durch die Grundsätze in

289 der vorgezogenen Fortschreibung nicht erfüllt. Die dortigen Grundsätze erfüllen nicht die konkreten

290 Vorgaben und Maßnahmen gemäß Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz, Richtlinie zum Schutz des

291 Grundwassers, Kreislaufwirtschaftsgesetz.

292 „Grundwasser in Wasserkörpern, die für die Trinkwasserentnahme genutzt werden oder für eine
293 solche zukünftige Nutzung bestimmt sind, muss so geschützt werden, dass gemäß Artikel 7 Absätze
294 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000
295 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der
296 Wasserpolitik eine Verschlechterung der Qualität dieser Wasserkörper verhindert wird, und so der
297 für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert wird.“
298 (RICHTLINIE 2006/118/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006)
299
300

Zusammenfassende Forderungen von Bündnis 90 / Die Grünen / ÖDP im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplanes Punkt 3.4.:

1. Der RVBO setzt aktiv den einstimmigen Beschluss vom 12.07.2019 zur schonenden Verwendung der heimischen Rohstoffe um.
2. Der RVBO erstellt bis zum 30.09.2020 ein Konzept zum Thema „Interkommunale Zusammenarbeit Bauschuttrecycling im Verbandsgebiet des RVBO“ unter Berücksichtigung der gesetzl. Forderungen „Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling - sonstige Verwertung – Beseitigung“ sowie Transport und Logistik und Betrieb.
3. Der RVBO anerkennt die gravierenden Auswirkungen des Klimawandels und den in der Gegenwart und Zukunft bestehenden Nutzungskonflikten „Grundwasserschutz versus Landwirtschaft / Rohstoffabbau / Versiegelung“ bezügl. Menge und Qualität der Grundwasserdargebote und der heutigen Infrastruktur zur Trinkwasserversorgung.
4. Bis zur Vorlage belastbarer Ergebnisse zu den Themen Bauschuttrecycling (Ziffer 1. und 2) und Sicherung Trinkwasserversorgung (Ziffer 3 i.V. mit dem Masterplan Wasserversorgung des Landes Baden-Württemberg) werden folgende Maßnahmen ergriffen:
 - a. Die Grundsätze zu den Vorranggebieten zum Abbau sind als Ziele festzulegen.
 - b. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe werden ersatzlos gestrichen.
 - c. Der RVBO anerkennt die Raumbedeutsamkeit von Zentralen Bauschuttrecyclinganlagen und die damit zusammenhängenden Zwischenlagerungsflächen.
 - d. Der RVBO greift aktiv das Thema anderweitige Versorgung (Substitution oberflächennahe Rohstoffe durch Bauschuttrecyclingmaterial) auf, so dass die Recyclingquoten (z.B. Beton, Asphalt, Ziegel, Aushubmaterial, ...) binnen 5 Jahren deutlich gesteigert werden und damit der Abbau oberflächennaher Rohstoffe reduziert werden kann.
 - e. Der RVBO nimmt Zentrale Bauschuttrecyclinganlagen, die damit zusammenhängenden Zwischenlagerungsflächen und die damit notwendige Infrastruktur zum Transport der Schüttgüter (vorzugsweise per Schiene) in die Regionalplanung auf.
5. Nach Vorlage der Maßnahmen und der Ergebnisse gemäß Ziffer 4, Buchstaben a. – e. werden diese neu beraten und entschieden.

301
302
303
304
305
306

340 **4.1 Verkehr**

341 Der von Menschen gemachte Klimawandel schreitet bislang ungebremst fort. Die negativen Folgen
342 sind bereits jetzt in der Phase der beginnenden Erderwärmung an Dürreperioden, dem kranken
343 Wald, häufigeren Unwetterereignissen und der Reduzierung der Biodiversität konkret bei uns
344 spürbar. Auch unsere Region muss daher als Ziel einen ambitionierten Beitrag zu den Pariser
345 Klimazielen (Begrenzung der Erderwärmung auf max. 1,5 Grad) verfolgen. Der Verkehr gehört zu den
346 drei großen CO₂-Quellen und kann bei den Klimaschutzmaßnahmen nicht außen vor bleiben.

347
348 Nach derzeitigem Planungsstand wird die Region Bodensee-Oberschwaben bis zum Jahr 2035 keinen
349 Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen im Verkehrssektor leisten. Von einer Zunahme ist
350 auszugehen. Und dies gilt trotz der Maßnahmen der Südbahn-Elektrifizierung (im Bau befindlich), der
351 Planung der Elektrifizierung und Ertüchtigung der Bodensee-Gürtelbahn und der als Ziel formulierten
352 Freihaltung von Gebieten für mögliche doppelgleisige Abschnitte, die wir begrüßen.

353
354 **Vorfahrt für klimafreundliche Verkehrsträger**

355
356 **Fazit:** Erforderlich ist ein Umdenken in Fragen der Mobilitätsplanung, die reale Folgen für die
357 konkrete Ausgestaltung der Mobilität hat. Ein „Weiter so wie bisher“ darf es bei der
358 Straßenplanung nicht geben. Verkehre müssen von den klimaschonenden Trägern (Schiene, ÖPNV,
359 Fahrrad, fußläufiger Verkehr) her gedacht werden. Dieser Richtungswechsel in der
360 Verkehrsplanung muss unseres Erachtens zunächst in einer neuen Anordnung der Kapitel im Kap.
361 4.1 „Verkehr“ abgebildet werden:

362

- | | |
|---------|-------------------------------------|
| 4.1.0 | Allgemeine Grundsätze |
| 4.1.1 | Klimaschonende Verkehrsträger |
| 4.1.1.1 | Schienenverkehr |
| 4.1.1.2 | Öffentlicher Personennahverkehr |
| 4.1.1.3 | Fuß- und Radverkehr |
| 4.1.1.4 | Güterverkehr / Kombiniertes Verkehr |
| 4.1.2 | Straßenverkehr / Vernetzung |
| 4.1.3 | Bodenseeschifffahrt |

363

364

365 Die zukünftige Rolle des Flughafens Friedrichshafen muss überprüft werden.

366

367 Im Schienenverkehr ist es zunächst wichtig, dass wir auf keinen Fall bestehende Bahnstrecken
368 stilllegen oder gar abbauen. Von zentraler Bedeutung ist jedoch, dass wir künftig die Bahn als
369 entscheidenden Mitspieler im CO₂-Vermeidungsprogramm ernst nehmen.

370

371 Bei Schiene, ÖPNV und Radverkehr sind weitere Grundsätze und Ziele in den Regionalplan
372 aufzunehmen. Exemplarisch seien genannt:

4.1.0 **Allgemeine Grundsätze**, Ergänzung zu G(1):

Das Schienennetz ist zügig durch Schaffung von Doppelspurabschnitten und den Ausbau und die Erweiterung von Knotenbahnhöfen wie Aulendorf oder Friedrichshafen Stadt zu ertüchtigen.

4.1.1.1 [bislang 4.1.2] **Schienenverkehr**

V(3) wird zu Z(3) und durch folgende Punkte ergänzt:

- Sigmaringen- / Sigmaringendorf – Gammertingen (-Hechingen): Elektrifizierung
- Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen): Volle Reaktivierung für regulären Güter- und Personenverkehr zur regionalen Erschließung und Ertüchtigung als Entlastungsstrecke für die Bodenseegürtelbahn und Donautalbahn

G (4) Die Schienenstrecken

- Altshausen-Ostrach-Pfullendorf,
- Gammertingen-(Engstingen),
- Roßberg-Bad Wurzach
- sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten und angemessen auszubauen.
- die Trasse der stillgelegten Strecke Sigmaringen-Krauchenwies ist zu sichern für eine Reaktivierung

4.1.1.2 [bislang 4.1.3] **Öffentlicher Personennahverkehr**

G(1) ergänzen: Alle Klein-, Unter-, Mittel- und Oberzentren sollen, soweit nicht über die Schiene miteinander verbunden, im Straßen-ÖPNV mindestens im Stundentakt untereinander verbunden sein.

G (2) In dünn besiedelten Räumen soll der ÖPNV durch flexible Angebotsformen ergänzt werden, um eine möglichst optimale Bedienung in der Fläche gewährleisten zu können.

G (3) Die Busverkehre sollen mit dem Schienenverkehr abgestimmt und an den Bahnhöfen bzw. Haltestellen nach dem Standard des Integralen Taktverkehrs verknüpft werden. Eine Ausweitung der Regio-Bus-Linien soll geprüft werden.

G (5) für den Zentralraum Immenstaad-Friedrichshafen-Tettnang-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt mit ca. 170.000 Einwohnern ist der Aufbau eines Stadtbahnsystems zu prüfen.

4.1.1.3 [bislang 4.1.7, V(3)]

Z(3) Entlang der Entwicklungsachsen werden Rad(schnell)verbindungen entwickelt und umgesetzt.

395
396

397 Auf dieser Basis werden dann für das Jahr 2050 zu erwartende Verkehrsströme berechnet. Davon
398 ausgehend gilt es die Bedarfe an den Motorisierten Individualverkehrs (MIV) und die Ertüchtigung
399 des Straßennetzes im Bundesverkehrswegeplan neu zu ermitteln. Eine zu erwartende CO₂-Bilanz ist
400 vorzulegen. Zur Schonung unserer Landschaft gilt nach Möglichkeit das Prinzip „Ausbau vor Neubau“.
401 Straßenneubau ist das letzte Mittel im Zielkonflikt zwischen der Weiterentwicklung unsere
402 Verkehrsinfrastruktur einerseits und dem Klimaschutz sowie dem Erhalt von Naturräumen,
403 landwirtschaftlich genutzter Flächen und einer Landschaft, die auch den Menschen, die hier leben,
404 und dem Tourismus dient, andererseits.

405

406 So kann erreicht werden, dass die Realität im Verkehrswesen in unserer Region in Zukunft den
407 formulierten Grundsätzen und selbst gesteckten Zielen gerecht wird. Andernfalls bleibt der
408 Regionalplan inkonsistent.

409

410 **Widersprüchliche Plansätze:**

411 Die folgenden Plansätze bzw. die Begründung widersprechen dem LEP und dem ROG (siehe hierzu
412 auch Stellungnahme des RP S.6/7 und folgende). **Siedlung- und Gewerbeflächen sollen an der
413 Verkehrsinfrastruktur entwickelt werden, gerade um neue Inanspruchnahme von Fläche zu
414 verhindern.** Die bisherige Formulierung ist ein widersprüchlicher Grundsatz, der gerade anders

394 herum argumentiert. Wir sehen das als Widerspruch zu LEP z.B. 2.2.3.2 Z(2) und ROG §2 3. und 6.
395

Bei 4.1.1 Straßenverkehr sollte G (2) gestrichen werden

~~G(2)~~ Ergänzungen und Ausbauten des Straßennetzes sollen dort umgesetzt werden, wo dies zur Erschließung oder zur Entlastung von Siedlungen oder für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten erforderlich ist.

Begründung zu PS 4.1.1 sollte ersetzt werden:

Siedlung- und Gewerbeflächen sollen an der Verkehrsinfrastruktur entwickelt werden, gerade um neue Inanspruchnahme von Fläche zu verhindern.

Statt bisher:

Die Region Bodensee-Oberschwaben weist ein dichtes Straßennetz auf, das großenteils gut ausgebaut ist. Es fehlt aber der durchgehend leistungsfähige Ausbau des großräumigen, überregionalen Straßennetzes. Daher sind Ergänzungen und Ausbauten des Straßennetzes dort notwendig, wo sie Kapazitätsengpässe und Erreichbarkeitsdefizite beheben und die äußere Anbindung und innere Erschließung der Region verbessern

396
397
398

5. N.N. Klimaschutz und Energiewende

— 400 Im Plan sind **keine Maßnahmen für vorbeugenden Klimaschutz** enthalten. Auch fehlen Ziele und
401 Grundsätze um vermehrt Erneuerbare Energien in der Region für praktizierten Klimaschutz zu
402 realisieren. Bei 1.1 G(4) heißt es „...die Nutzung Erneuerbarer Energien ist zu fördern“. Im Hinblick
403 auf die Klimaziele des Landes und des Bundes wäre es dringend geboten, Bereiche für den Einsatz
404 Erneuerbarer Energien zu benennen und ggf. Grünzüge dafür vorzusehen. Dies sollte jetzt bei der
405 allgemeinen Fortschreibung erfolgen und Grundlage für die spätere Fortschreibung des
406 Teilregionalplans „Energie“ sein.

407 **Den in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums im Passus Klimaschutz und Energiewende**
408 **angeführten Zielen, schließen wir uns ausdrücklich an und fordern Nachbesserungen in diesen**
409 **Punkten.**

— 410 Die Klimadaten in der Klimafibel (2010) beziehen sich auf veraltete Daten (2006). Ihre heutige
411 Gültigkeit sollte überprüft werden.

412
413 **Fazit:** Wir erwarten, dass die wichtigsten Ziele und Grundsätze zu vorbeugenden und aktiven
414 Klimaschutzmaßnahmen/Erneuerbare Energien in der jetzigen Fortschreibung verbindlich
415 ausgewiesen werden.

416
417
418 Salem / Bad Wurzach den 23.4.2020

419
420 Ulrike Lenski / Dr. Ulrich Walz
421
422
423
424
425
426

427
428 **Bezüge: Landesentwicklungsplan 2002, Landesplanungsgesetz 2008; Raumordnungsgesetz**
429 **2008; Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums 2017; Regionalverband**
430 **Bodensee-Oberschwaben, Fortschreibung des Regionalplans, Grundsätze und Ziele; 2018**
431